



Deutschland: Geplante Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz

Ende April hörte der Gesundheitsausschuß des Bundestages Sachverständige zu den geplanten Änderungen des *Asylbewerberleistungsgesetzes* (AsylbLG) an. Der Bundesrat hatte den Gesetzentwurf am 6.2.1998 beschlossen. Die erste Lesung des Gesetzes im Bundestag fand am 26.3. statt.

Das Gesetz beruht auf einer Initiative des Landes Berlin, die von der Ausländerbeauftragten Barbara John (CDU) und Innensenator Jörg Schönbohm CDU) im Sommer 1997 angeregt worden war. Auslöser war der Zuzug von ca. 800 Flüchtlingen aus der Bundesrepublik Jugoslawien innerhalb weniger Monate - überwiegend wohl Kosovo-Albaner - die nach erfolgter unerlaubter Einreise Duldungen sowie Leistungen nach dem AsylbLG beantragten. Aufgrund der schleppenden Umsetzung des Rückübernahmeabkommens mit Jugoslawien war und ist es faktisch kaum möglich, diese Personen abzuschicken. Ähnliches gilt für vietnamesische Staatsangehörige. Die CDU/CSU-regierten Länder Bayern und Baden-Württemberg überarbeiteten den Berliner Gesetzentwurf grundlegend. Neben Berlin stimmten auch die SPD-

(mit)regierten Länder Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland dem Gesetzesantrag zu. Der neue § 1a AsylbLG (siehe Box) stellt die zentrale Regelung der Novelle dar.

Nach derzeit noch geltender Rechtslage sind die Leistungen nach dem AsylbLG um ca. 30% niedriger als die nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Haushaltsvorstände und Alleinstehende z.B. bekommen 440 DM

Vorgeschlagene Neuformulierung für § 1a AsylbLG:

„Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,
1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, oder
3. die nicht freiwillig ausreisen, obwohl ihrer Ausreise in den Herkunftsstaat oder einen anderen aufnahmebereiten Staat keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen, erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall unabweisbar geboten ist.“

monatlich. Nach dem BSHG stünden ihnen durchschnittlich 530 DM zu. Außerdem sind nach dem BSHG regelmäßig einmalige Leistungen zu gewähren, insbesondere z.B. für Bekleidung, die nach herrschender Praxis in den Sätzen gemäß § 3 AsylbLG bereits enthalten sind.

Hinzu kommt, daß die Leistungen nach dem AsylbLG mittlerweile überwiegend als Sachleistung gewährt werden. Zur freien Verfügung bleibt dann lediglich ein Barbetrag in Höhe von 80 DM monatlich. Die Kosten pro Leistungsbezieher liegen bei durchschnittlich über 1.000 DM pro Monat - z.B. in Berlin bei 1.300 DM. Dies liegt daran, daß das Asylverfahrensgesetz die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften vorschreibt, was die Kosten erhöht. Die Unterbringung in Wohnungen wäre deutlich billiger, ist aber politisch nicht erwünscht. Die Kosten werden von den Kommunen getragen und diesen von den Ländern teilweise erstattet. Eine fast vollständige Kostenerstattung gibt es, soweit ersichtlich, derzeit nur im Land Brandenburg.

Leistungsberechtigt sind neben Asylsuchenden mit laufendem Verfahren alle geduldeten und anderen zur Ausreise verpflichteten Ausländer. Dabei kann es sich um abgelehnte Asylsuchende, um Kriegsflüchtlinge (Bosnien), um De-facto-Flüchtlinge oder um illegal eingereiste Personen handeln. Letztere erhalten Leistungen, wenn sie von Polizei oder Bundesgrenzschutz aufgegriffen werden, oder wenn sie sich auf-

Inhalt:

Deutschland: Geplante Änderungen zum Asylbewerberleistungsgesetz	S. 1
Deutschland: Vorläufig keine Reform des Staatsbürgerschaftsrechts	S. 3
Deutschland, Österreich, Italien: Umsetzung des Schengener Abkommens	S. 3
Frankreich: Novelle des Einwanderungsgesetzes	S. 4
Österreich: Neues Ausländer-Beschäftigungsgesetz bleibt umstritten	S. 4
Malaysia: Situation illegaler Arbeitsmigranten verschärft sich	S. 5
USA: In Zukunft mehr ausländische Computerspezialisten	S. 6
<i>Zusätzlich in der Internetausgabe:</i>	
<i>(www.demographie.de/newsletter/aktuell.htm)</i>	
Tschechien: Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2020	
EUROSTAT: Asylbewerber in Europa, 1996	

grund einer Notlage von selbst an Behörden oder z.B. Krankenhäuser gewendet haben. Schätzungsweise 250-320 Tsd. Personen - 50% bis 65% aller zum Jahresende 1996 gezählten knapp 500 Tsd. Leistungsbezieher - sind „Geduldet“ und „vollziehbar zur Ausreise Verpflichtete“.

Für die Leistungsberechtigung kommt es bisher weder auf den Grund der Einreise noch auf die Möglichkeit an, die Bundesrepublik zu verlassen. Daß Deutschland allen Ausländern, die sich tatsächlich im Land aufhalten, einen minimalen Lebensunterhalt garantiert, beruht auf verschiedenen Erwägungen. Im Vordergrund steht die Tatsache, daß die Bundesrepublik ein ausländerrechtliches Instrumentarium in der Hand hat, um den Aufenthalt von ausreisepflichtigen Ausländern zu beenden. Solange sich Ausländer in der Bundesrepublik aufhalten, wäre es mit menschenrechtlichen und sozialstaatlichen Prinzipien unvereinbar, sie hungern zu lassen. Dies gilt umso mehr, als die Migrations- und Flüchtlingspolitik mit dem faktisch bestehenden Arbeitsverbot eine klare Entscheidung getroffen hat: nämlich Sozialausgaben zum Schutze des inländischen Arbeitsmarktes in Kauf zu nehmen. Schließlich wurde seit langem ein Betrag von zwischen 75 und 80% des Sozialhilferegelsatzes als das zum Lebensunterhalt „Unerläßliche“ angesehen, den zu unterschreiten Menschenwürde- und Sozialstaatsgebot nicht erlauben.

Während und nach der Beschlußfassung im Bundesrat zeigte sich, daß einzelne Ländervertreter unterschiedlicher Auffassung waren, welchen Personenkreis die Novelle betrifft. So versicherte Senatorin Beate Hübner (CDU, Berlin), daß bosnische Kriegsvertriebene von der Neuregelung nicht betroffen seien. Bestritten wurde auch, daß die Änderung De-facto-Flüchtlinge treffen könnte, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen geduldet werden. Tatsächlich ist jedoch beides der Fall. Die Novelle erfaßt alle geduldeten Ausländer unabhängig vom Grund der Duldung. Dazu gehören z.B. die meisten bosnischen Kriegsvertriebenen, vor den Taliban geflüchtete Frauen aus Afghanistan, Intellektuelle aus Algerien, Bürgerkriegsflüchtlinge aus afrikanischen Staaten, Deserteure der Westgruppe der Roten Armee, Kranke, Behinderte und Schwangere - mithin alle De-facto-Flüchtlinge. Betroffen von der Gesetzesänderung sind insbesondere auch Bosnier, denen nach Ablauf der Duldung eine Ausreisefrist gesetzt und lediglich eine Grenzübertritts- oder Paßeinzugsbescheinigung ausgestellt wird.

Zwar verbieten das deutsche Ausländerrecht sowie völker- und verfassungsrechtliche Normen die Abschiebung in Staaten, in denen Folter, andere unwürdige Behandlung oder Lebensgefahr droht (rechtliches Abschiebungshindernis). Nichts verbietet aber den anerkannt schutzbedürftigen Ausländern, sich durch die Ausreise freiwillig diesen Gefahren auszusetzen. Damit ist für De-facto-Flüchtlinge in aller Regel eine freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich. Paradoxerweise liegen rechtliche

und tatsächliche Ausreisehindernisse gerade bei jenen Ausländern vor, auf die die Novelle ursprünglich zielte. Die Rückübernahmeabkommen mit Vietnam und der Bundesrepublik Jugoslawien erschweren nämlich durch ihre komplizierten Formalitäten und hohen Anforderungen an den Nachweis der Identität nicht nur die Abschiebung, sondern behindern unter Umständen auch die freiwillige Rückkehr.

Als Rechtsfolge tritt bei Vorliegen der Tatbestandsmerkmale - Zugehörigkeit zum Personenkreis und Möglichkeit der freiwilligen Ausreise - die Reduktion der Leistungen auf das im Einzelfall Unabweisbare ein. Was genau das ist, läßt sich kaum vorhersagen. Denkbar ist die Bezahlung der Ausreisekosten, die Unterbringung in Sammellagern ohne Bargeldbezug oder auch die Gewährung der vollen Leistungen nach dem AsylbLG. Sofern Sozialämter und Gerichte ein Leistungsniveau unter dem des AsylbLG für nicht zumutbar halten, wird sich für die meisten Leistungsbezieher nicht viel ändern. Dies gilt vor allem, da es kaum zulässig sein dürfte, durch Leistungsentzug die „freiwillige“ Ausreise jener Personen zu erzwingen, die aus übergeordneten Gründen einen Rechtsanspruch auf Verbleib in Deutschland haben.

In der Praxis wird die Novelle gleichwohl zu einer zusätzlichen Belastung der Sozialämter mit Einzelfallentscheidungen führen. Außerdem wird es zu einer größeren Zahl von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Verwaltungsgerichten kommen. Eine Kostenentlastung ist damit kaum in Sicht. Ein nicht veröffentlichter Gesetzentwurf des Bundesgesundheitsministeriums sah vor, auch Geduldete in Sammelunterkünften unterzubringen, wenn sie unter den neuen § 1a fallen. Die Argumentation des Abgeordneten Wolfgang Lohmann (CDU, Lüdenscheid) in der Bundestagsdebatte deutete ebenfalls in diese Richtung. Solch ein Vorgehen würde zumindest kurzfristig keine Kostenersparnis, sondern im Gegenteil Mehrkosten verursachen.

Es gibt Hinweise darauf, daß die Einbeziehung der meisten Geduldeten wie auch der bosnischen Kriegsvertriebenen in die geplanten Kürzungen von den meisten Landesregierungen nicht angestrebt wird und auch in Teilen der Bonner Regierungskoalition auf Ablehnung stößt. Wohlfahrtsverbände, Kirchen, UNHCR und nichtstaatliche Flüchtlingsorganisationen haben bereits seit Februar darauf hingewiesen, daß die Novelle einen größeren Personenkreis betrifft, als zunächst angenommen wurde, und in der ausländerrechtlichen und sozialpolitischen Konsequenz höchst bedenklich ist. Ein von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten kommt zu dem Ergebnis, daß das Änderungsgesetz verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird. Voraussichtlich wird das Gesetz nicht so verabschiedet werden, wie es vom Bundesrat beschlossen worden ist.

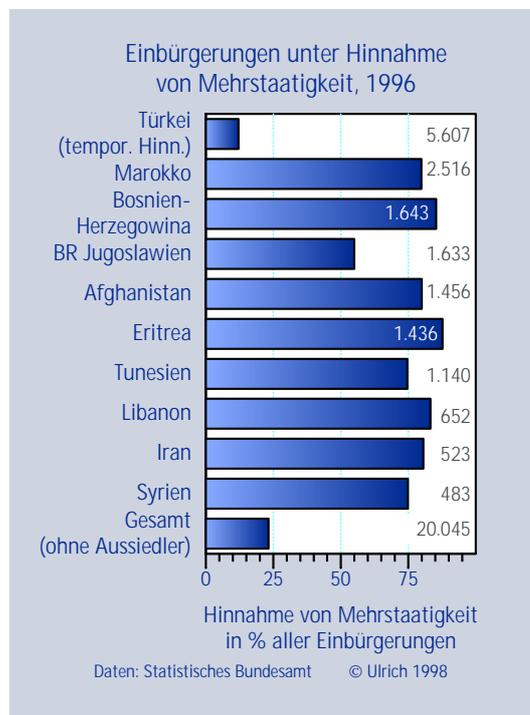
Sibylle Röseler, Berlin

Deutschland: Vorläufig keine Reform des Staatsbürgerschaftsrechtes

Ende März 1998 hat der Bundestag Anträge der SPD-Fraktion und des Bundesrates zur Reform des Staatsbürgerschaftsrechts abgewiesen. Beide Anträge zielten auf eine erleichterte Einbürgerung in Deutschland geborener Ausländer unter Hinnahme einer befristeten Doppelstaatsbürgerschaft. Die Vorlagen waren bereits im Dezember 1997 im Innenausschuß des Bundestages erörtert worden (vgl. MuB 1/98, S. 1).

Im Vorfeld der Entscheidung hatten sich prominente CDU-Abgeordnete zugunsten der Vorschläge geäußert. Die Bundestagspräsidentin Rita Süßmuth, der stellvertretende CDU-Fraktionsvorsitzende Heiner Geißler und zwei weitere Abgeordnete sprachen sich für eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts aus, die die Koalition nach ihrem Wahlsieg 1994 vereinbart hatte. Der Fraktionsdisziplin folgend, stimmten sowohl die CDU-Abgeordneten, als auch die meisten FDP-Abgeordneten gegen die Vorlagen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind 1996 20.045 Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen worden - knapp ein Viertel aller Einbürgerungen von Personen, die keine deutsche Volkszugehörigkeit nachweisen konnten. Der überwiegende Teil dieser Einbürgerungen entfiel



auf wenige Länder. In sechs Ländern wurden mehr als 75% der Einbürgerungen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit vollzogen (siehe Box). ru

Deutschland, Österreich, Italien: Umsetzung des Schengener Abkommens

Seit 1. April 1998 sind die Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Österreich sowie zwischen Österreich und Italien aufgehoben. Die Öffnung der Grenzen erfolgte auf der Grundlage des Schengener Abkommens (vgl. MuB 2/98, S. 2), das den freien Personenverkehr in den Schengener Mitgliedsstaaten regelt. Am 1. Dezember 1997 entfielen die Personenkontrollen im Flugverkehr zwischen Österreich und den Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens. Ebenfalls aufgehoben wurden die Kontrollen an der französisch-italienischen Grenze.

Der österreichische Innenminister Karl Schlögl (SPÖ) und sein italienischer Amtskollege Giorgio Napolitano (PDS) würdigten die historische Bedeutung der Grenzöffnung. Sie kündigten aber gleichzeitig eine Verstärkung der Kontrollen im Binnenland sowie an den EU-Außengrenzen gegenüber „illegalen“ Einwanderern und organisierter Kriminalität an. Schlögl betonte, daß es dabei nicht zu einer völligen „Abschottung gegenüber Osteuropa“ kommen dürfe. Kritiker in Österreich und Ostmitteleuropa befürchten, daß die neue Regelung zu Lasten der Angehörigen von Drittstaaten gehe und warnen

vor einem neuen „eisernen Vorhang“ rund um die „Festung Europa“. So ist an der etwa 1.400 km langen Grenze zwischen Österreich und den EU-Beitrittskandidaten Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn und Slowenien die Einrichtung von sogenannten „Busschleusen“ vorgesehen, an denen Passagiere aus Nicht-EU-Ländern mit ihrem gesamten Gepäck elektronische Sicherheits-schleusen passieren sollen.

Bilaterale Verträge Österreichs mit Deutschland und Italien ermöglichen die „polizeiliche Nacheile“, also die Fahndung über Landesgrenzen hinweg. Mobile Überwachungseinheiten der österreichischen Grenzgendarmarie und des Zolls sollen mit 75 Streifenfahrzeugen rund um die Uhr auf internationalen Transitstrecken sowie in den an „Drittstaaten“ grenzenden Bezirken Spittal, Hermagor und Villach unterwegs sein.

Der bayerische Landesinnenminister Günther Beckstein (CSU) begrüßte die Grenzöffnung, äußerte aber Bedenken wegen der rund 8.000 km langen und schwer zu kontrollierenden Küste Italiens. Die bereits seit 1995 in Bayern praktizierte Schleierfahndung soll laut Beckstein künftig

verstärkt angewandt werden. Sie sieht verdachtsunabhängige Kontrollen in einem 30 km langen Grenzstreifen sowie auf allen Autobahnen, Flughäfen und Bahnhöfen vor. Sowohl Beckstein als auch Bundesinnenminister Manfred Kanther (CDU) fordern eine bundesweite Einführung verdachtsunabhängiger Kontrollen im Rahmen der Schleierfahndung. Die SPD-regierten Bundesländer lehnen diese Forderung ab. Es handle sich dabei um „Wahlkampfgetöse“, so ein Sprecher des saarländischen Innenministeriums.

Wenige Tage nach der Grenzöffnung sprach sich der Bundesinnenminister in einem Interview mit der Zeitung „Bild am Sonntag“ für eine europaweite Fingerabdruck-Datei aus, welche „alle

Asylbewerber und illegalen Einwanderer erfassen“ müsse. Mit solch einer Datei könne derjenige Staat, über dessen Außengrenzen ein Asylbewerber zuerst eingereist ist, festgestellt werden. Nach dem Schengener Durchführungsübereinkommen (vgl. MuB 2/98, S. 2) ist der Ersteinreisestaat für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig. *sta*

Quellen: „Freie Fahrt durch Österreich nach Italien“, Süddeutsche Zeitung, 1.4.1998; „Die offene Grenze mit einem Volksfest gefeiert“, Süddeutsche Zeitung, 2.4.1998; „Schengen: Neue Reisefreiheit“, Der Standard, 1.4.1998; „Volksfest zum Ende der Kontrollen“, Nürnberger Nachrichten, 2.4.98

Frankreich: Novelle des Einwanderungsgesetzes

Am 8. April 1998 verabschiedete die französische Nationalversammlung mit knapper Mehrheit eine Novellierung des Einwanderungsgesetzes. Der vom französischen Innenminister Jean-Pierre Chevènement (MDC) vorgelegte Gesetzesentwurf sieht einerseits eine Lockerung der von der früheren liberal-konservativen Mehrheit zwischen 1993 und 1997 erlassenen Bestimmungen vor, andererseits aber auch eine verstärkte Bekämpfung illegaler Einwanderung.

Die legale Einwanderung soll vereinfacht und die Familienzusammenführung für bereits in Frankreich lebende Ausländer erleichtert werden. Auch haben nun sog. „Freiheitskämpfer“, die in ihren Herkunftsländern von anderen politischen Gruppen verfolgt werden, Anspruch auf Asyl. Diese Regelung betrifft vor allem von Fundamentalisten bedrohte Algerier.

Den Kritikern in der Linkskoalition von Premierminister Lionel Jospin (PS) ging die Gesetzesvorlage nicht weit genug. Da kein generelles Bleiberecht für illegal in Frankreich lebende Ausländer vorgesehen ist, lehnten fünf der sechs Abgeordneten der Grünen die Novelle als „zu repressiv“ ab. Die meisten Abgeordneten der Kommunistischen Partei (PCF) enthielten sich der Stimme. Die bürgerlichen Oppositionsparteien UDF und RPR stimmten geschlossen gegen die Vorlage, da sie gegen jegliche Lockerung der Einwanderungsbestimmungen sind.

Auch Intellektuelle und die katholische Kirche hatten sich erneut in die Debatte um die Abschiebung eingeschaltet und Partei für die

Abschiebekandidaten ergriffen. Die Frist zur Bearbeitung der Anträge auf Einbürgerung von etwa 150.000 irregulär eingewanderten Ausländern (sog. „sans papiers“), die teilweise schon seit Jahren in Frankreich leben, lief parallel zur Debatte um das Einwanderungsgesetz ab. Bislang hat die Verwaltung etwa jeden zweiten Antrag auf nachträgliche Legalisierung abgelehnt. Um gegen ihre Ablehnung zu protestieren, besetzten „papierlose Ausländer“ fünf Kirchengebäude.

Versuche von Demonstranten und Flugpassagieren, die illegalen Einwanderer vor ihrer Abschiebung zu schützen, führten zu Zusammenstößen mit Polizeikräften. Daraufhin kündigte die Fluggesellschaft Air France an, künftig „nur noch einen Abschiebekandidaten pro Flug“ zu befördern. Die Bilder von Afrikanern, die an ihre Sitze gefesselt und in ihre Herkunftsstaaten zurückgeflogen wurden, erregten Anfang 1998 großes Aufsehen in der französischen Öffentlichkeit. Bei seinen Antrittsbesuchen in afrikanischen Staaten kündigte Premierminister Jospin an, daß es zukünftig keine „Abschiebung per Charter“ mehr geben werde, sondern Linienflüge benutzt werden sollen. *sta*

Quellen: „Jospin muß sich von den Rechten stützen lassen“, tageszeitung, 8.4.1998; „Streit in der französischen Regierungskoalition“, Berliner Zeitung, 8.4.1998; die beschlossene Fassung des Einwanderungsgesetzes ist im Internet abrufbar, Online-Ausgabe von MuB enthält einen Link dazu; vgl. auch MuB 1/98, S. 6

Österreich: Neues Ausländer-Beschäftigungsgesetz umstritten

Am 1. Januar 1998 trat in Österreich ein neues Ausländer-Beschäftigungsgesetz (AuslBG) in Kraft. Die nun gültige Fassung sollte einige verfassungsrechtlich bedenkliche Abschnitte bereinigen. Verschiedene Auflagen bleiben aber umstritten.

Ein Ziel des Gesetzes ist die Ahndung illegaler Beschäftigung von Ausländern. Seine ur-

sprüngliche Fassung sah eine weitreichende Haftungs- und Überprüfungspflicht für Unternehmer vor, die als nicht-verfassungskonform galt. Ein Betrieb machte sich auch dann strafbar, wenn lediglich ein Subunternehmer Ausländer ohne Arbeitserlaubnis beschäftigt hatte, unabhängig davon, ob der Generalunternehmer den Verstoß hätte verhindern können. In der Novelle des Ge-

setzes bleibt diese Haftung des Unternehmers zwar erhalten. Belangt kann aber nur werden, wer Verstöße gegen das AuslBG wissentlich duldet, oder wer in einem Vertrag mit einem Subunternehmer die Beschäftigung nicht ausdrücklich verbietet.

Umstritten bleiben dagegen Auflagen aus dem AuslBG, die Unternehmer zur Überwachung ihrer Auftragnehmer verpflichten. So muß jedes Unternehmen „zumutbare regelmäßige Kontrollen“ aller ausländischer Arbeitnehmer seiner Subunternehmer durchführen. Inwieweit diese

Prüfung zumutbar ist, regelt das Gesetz jedoch nicht. Zudem wird die Auslagerung hoheitlicher Kontrollaufgaben des Staates, mit deren Übernahme ein Unternehmer zwangsweise betraut wird, als rechtlich problematisch erachtet. Eine zweijährige Sperre bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soll in Zukunft gegen jedes Unternehmen verhängt werden, das mehr als einen Strafbescheid wegen wesentlicher Verstöße gegen das AuslBG erhalten hat. *rem*

Quelle: „Auftraggeber haften für Subunternehmer“, Der Standard, 7.4.1998

Malaysia: Situation illegaler Arbeitsmigranten verschärft sich

Der Zustrom ausländischer Arbeitssuchender in asiatische Länder, die von der anhaltende Wirtschaftskrise in der Region weniger betroffen sind, reißt nicht ab. Besonders in Malaysia spitzte sich die Situation in den vergangenen Wochen weiter zu (vgl. MuB 3/98). Die Regierung in Kuala Lumpur sieht in der wachsenden Zahl illegaler Einwanderer eine Bedrohung für die Sicherheit und den sozialen Frieden im eigenen Land. Zunehmende Arbeitslosigkeit hat dazu geführt, daß Malaysia, aber auch Singapur und Thailand mit der Ausweisung illegaler Arbeitsmigranten begonnen haben. So sollen Arbeitsplätze für einheimische Arbeitnehmer gewonnen werden.

Den Angaben der malaysischen Regierung zufolge sind von Januar bis März 1998 rund 26.000 illegale Arbeitssuchende in ihre Heimatländer zurückgeschickt worden. Der überwiegende Teil von ihnen stammte aus Indonesien. Das Ministerium für Einwanderung plant, bis zum Ende dieses Jahres weitere 200.000 ausländische Arbeitnehmer auszuweisen. Das wird vor allem jene betreffen, deren Arbeitserlaubnis im August 1998 abläuft. Die malaysische Regierung hat angekündigt, daß sie den Repatriierungsprozeß beschleunigen will, um die Kosten für Unterkunft und Verpflegung einzusparen. Derzeit belaufen sich die monatlichen Ausgaben auf 1,2 Mio. US-Dollar. Ferner hat die malaysische Polizei Vorschläge unterbreitet, denen zufolge ein besonderer Gerichtshof etabliert werden soll, der ausschließlich über Verbleib oder Ausweisung von Migranten ohne gültige Papiere entscheiden soll.

Für illegale Immigranten, die die malaysische Polizei festnahm, wurden Auffanglager eingerichtet. In den letzten Wochen wurde zunehmend über Menschenrechtsverletzungen in diesen Lagern berichtet, u.a. von Mißhandlungen und sogar Folter. Die malaysische Regierung verweigert sowohl Journalisten als auch Mitarbeitern des UNHCR den Zutritt. Daher gibt es bisher keine gesicherten Angaben über die Lebensumstände in den Auffanglagern. Ende März kam es in vier dieser Lager zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, in denen mindestens neun Indonesier und ein malaysischer

Polizist ums Leben kamen. Menschenrechtsorganisationen sprechen von bis zu 30 Toten.

Ausgangspunkt der Auseinandersetzungen war die geplante Abschiebung von 500 acehnischen Einwanderern. Die Region Aceh liegt im Norden Sumatras. Seit Anfang der 90er Jahre kämpfen Separatisten für die Unabhängigkeit der ehemals portugiesischen Kolonie von Indonesien. Die aus Aceh stammenden Einwanderer machen geltend, daß sie als politische Flüchtlinge und nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen vor Jahren nach Malaysia gekommen sind. Sie befürchten, daß ihnen im Falle einer Rückkehr nach Aceh Verfolgung durch indonesische Sicherheitsbehörden droht. Amnesty International äußerte sich besorgt über die Sicherheit der Lagerinsassen und drängt auf eine unabhängige Untersuchung der Vorkommnisse. Kurz nach den Auseinandersetzungen drangen 14 Acehnesen gewaltsam in das UNO-Gelände in Kuala Lumpur ein und baten um Schutz vor der Abschiebung. Das Flüchtlingshochkommissariat der UNO geht davon aus, daß es rund 2.000 Acehnesen in Malaysia gibt, die politisches Asyl beantragten. In einem weiteren verzweifelten Versuch, ihre Abschiebung zu verhindern, stürmten Anfang April 30 Indonesier aus besagter Provinz mehrere Gebäude in Kuala Lumpur, darunter die US-amerikanische, die französische und die Schweizer Botschaft.

Der UNHCR hat diese Personengruppe vor einigen Jahren als Flüchtlinge anerkannt. Malaysia jedoch hat die 1961er Flüchtlingskonvention der UNO bislang nicht unterzeichnet. Menschenrechtsorganisationen appellierten an die malaysische Regierung, die Abschiebung acehnischer Immigranten so lange auszusetzen, bis geklärt sei, ob es sich bei ihnen um politisch Verfolgte handelt. Die malaysische Regierung machte allerdings mehrfach deutlich, daß sie nicht gewillt ist, acehnischen Flüchtlingen Asyl zu gewähren. In den vergangenen Jahren wurden zwar viele von ihnen in Malaysia geduldet. Im Zuge der derzeitigen Abschiebungswelle jedoch, werden sie wie andere Ausländer ohne gültige Papiere behandelt. *as*

Quellen: „Malaysia dismisses worries over Indonesian migrants“, Reuters, 1.4.1998; „Indonesians Ram Truck Into UN Base“, Associated Press, 30.3.1998; „Indonesia migrants take cover in US embassy“, Reuters 10.4.1998; „Malaysia uprising highlights Asia's dilemma“, Reuters 26.3.1998; „Indonesia migrants must go home – Malaysia“, Reuters, 31.3.1998; „Flucht auf UN-

Gelände“, FOCUS, 30.3.1998; „Immigranten wollen Abschiebung entgehen, Indonesier stürmen UN-Botschaft in Malaysia“, Süddeutsche Zeitung, 31.3.1998; „Kuala Lumpur urges Jakarta to act on illegals“, The Straits Times (Singapur), 13.3.1998; „Malaysia to deport Bangladeshis next week“, Reuters, 5.4.1998

USA: In Zukunft mehr ausländische Computerspezialisten

Die Debatte um den Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften in der amerikanischen Computerbranche und die damit verbundene Forderung, die Einstellungsmöglichkeiten für Fachkräfte aus dem Ausland zu erleichtern, hat vorerst ein Ende gefunden. Anfang April beschloß der amerikanische Senat, die Zahl der Arbeitsvisa für ausländische Arbeitnehmer mit besonderen Qualifikationen (H-1B Visa) von bisher 65.000 auf 95.000 für 1998 zu erhöhen. Für die folgenden Jahre sind weitere Steigerungen vorgesehen. Die Abgeordneten reagierten damit auf Forderungen der Arbeitgeberlobby, den Mangel an amerikanischen Computerspezialisten verstärkt durch ausländische Arbeitskräfte zu decken. Die Entscheidung im Rechtsausschuß des Senats stützt sich u.a. auf Bedarfsschätzungen von Arbeitgeberorganisationen sowie auf einen Bericht des Wirtschaftsministeriums vom September 1997 (siehe MuB 2/98). In dem Bericht wurde vor einem wachsenden Arbeitskräftemangel an Computerspezialisten, Systemanalytikern und Programmierern gewarnt.

Arbeitgeberverbände, wie die Information Technology Association of America, schätzen den derzeit ungedeckten Bedarf auf bis zu 346.000 Arbeitskräfte. Das Ausmaß des Arbeitskräftemangels in der Computerbranche ist jedoch umstritten. Im März 1998 veröffentlichte das General Accounting Office des amerikanischen Parlaments einen Bericht, der dem Wirtschaftsministerium schwerwiegende analytische und methodische Schwächen bei der Untersuchung der Arbeitsmarktlage im Bereich Hochtechnologie vorwirft. Die Schlußfolgerun-

gen seien aufgrund der Ungenauigkeiten fragwürdig. Gründlichere Untersuchungen zur Arbeitsmarktlage wären notwendig. Arbeitnehmerorganisationen sprechen von Mißbrauch des H-1B-Programms. Amerikanische Arbeitgeber würden Ausländer bevorzugen, da deren Beschäftigung mit weniger Arbeitgeberleistungen verbunden sei. Ferner könnten so durch die beschränkte Dauer der Arbeitserlaubnis regelmäßig neue Arbeitnehmer zu Anfangsgehältern eingestellt werden. Die Gesetzesvorlage zur Erhöhung der H-1B Visaquote wurde von Senator Spencer Abraham (Republikaner, Michigan) eingebracht. Er ist Vorsitzender des Unterausschusses für Einwanderung im Senat. Trotz diverser Zweifel an der Richtigkeit der Schätzungen wurde die Gesetzesänderung mit 12 zu 6 Stimmen angenommen. 1998 können demzufolge bis zu 95.000 ausländische Spezialisten in die USA kommen. Für 1999-2002 wurde eine jährliche Quote von 115.000 Personen festgelegt. Ein H-1B Visum berechtigt zu einem maximal sechsjährigen Arbeitsaufenthalt in den USA. Ein alternativer Vorschlag der Demokraten, welcher die Zahl der H-1B Visa für die kommenden 3 Jahre auf lediglich 90.000 pro Jahr erhöht hätte, wurde damit abgelehnt. as

Quelle: „Lack of Tech Workers Disputed“, Washington Post, 23.3.1998; „Committee clears Bill to Allow More Immigrant High-Tech Workers“, New York Times, 3.4.1998; „Some can't find work despite computer skills, Yet industry says it must hire foreigners“, San Diego Union-Tribune, 7.3.1998

Impressum

Migration und Bevölkerung

Herausgeber und Verlag (unentgeltlich):

Lehrstuhl Bevölkerungswissenschaft, Humboldt-Universität Berlin

Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Tel. (030) 20931918, Fax: (030) 20931432, e-mail: MuB@sowi.hu-berlin.de

Homepage: www.demographie.de, online-Ausgabe: www.demographie.de/newsletter/aktuell.htm

Redaktion: Ralf Ulrich (verantw.), Rainer Münz, Stefan Alscher, Ralf Empl, Antje Scheidler

ISSN: 1435-7194

Die Herausgabe des Newsletters *Migration und Bevölkerung* wird vom German Marshall Fund (GMF) gefördert. Die darin veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Ansicht des GMF wieder. Der Abdruck von Artikeln, Graphiken und Auszügen ist bei Nennung der Quelle erlaubt. Um die Übersendung von Belegexemplaren wird gebeten.

Der Newsletter wird auf 100% Recyclingpapier gedruckt.